

**Stellungnahme des VBE NRW zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz) / Drucksache 17/13092
/ Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. April 2021**

Die vorliegende Stellungnahme fußt auf der Stellungnahme des VBE NRW vom 02.03.2021:

Das Schuljahr 2020/21 findet für alle Beteiligten unter Voraussetzungen und Bedingungen statt, die große Herausforderungen für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte beinhaltet haben und beinhalten. Der sogenannte angepasste Schulbetrieb in Corona-Zeiten brachte viele Schwierigkeiten mit sich, die organisatorisch aber auch in physischer und psychischer Hinsicht zu bewältigen waren und sind. Die Situation ist sicherlich nicht mit vorangegangenen Schuljahren zu vergleichen, und auch der Vergleich mit dem letzten Schuljahr kann nicht gezogen werden – sowohl wegen der zeitlichen Dimension wie auch aufgrund der rechtlichen Grundlagen, die im Schuljahr 2019/20 für den Distanzunterricht noch fehlten.

Dennoch hat schulischer Unterricht, hat schulische Bildung stattgefunden, basierend vor allem auf der Flexibilität, der Kreativität und dem Engagement des schulischen Personals und der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten.

Doch muss festgehalten werden, dass heterogene und individuelle Ausgangslagen hinsichtlich digitaler Ausstattung, räumlicher Lernmöglichkeiten und häuslicher Unterstützung das schulische Lernen der Schülerinnen und Schüler deutlich prägen und oft erschweren.

Deswegen gilt es, das Schuljahr differenziert zu betrachten und Schülerinnen und Schülern Lösungen anzubieten, die individuelle Wege in ihrer Schullaufbahn ermöglichen. Das Ziel muss sein, dass keiner Schülerin und keinem Schüler ein Nachteil aus der Bewältigung des Schuljahres 2020/21 erwächst.

Der VBE nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 5) in Verbindung mit Nummer 4 (§ 23 Absatz 5):

Die Prüfungsformate der schulischen Abschlüsse sollten insgesamt einer Diskussion unterzogen werden, dies hat Corona deutlich gezeigt. Diese Diskussion steht allerdings erst am Anfang. Der Wert einer Schullaufbahn lässt sich nicht ausschließlich an der erreichten Abschlussnote ermessen, sondern sollte vielmehr aus der Summe der Lernleistungen und -fortschritte der gesamten Schulbiographie bestehen. Die aktuellen Abschlussjahrgänge sind aber noch mit Blick auf die bestehenden Prüfungsformate vorbereitet worden. Rückmeldungen aus den Schulen zeigen, dass gerade aufgrund der besonderen Situation der Unterricht noch stärker als in den vergangenen Jahren auf diese Form und den Inhalt der Prüfungen ausgelegt worden ist. Viele Schülerinnen und Schüler bereiten sich intensiv auf die Prüfungsformate und -inhalte vor. Die Vorbereitung ist auch bei den Schülerinnen und Schülern darauf ausgerichtet, dass die sogenannten ZAPs einer besonderen Bewertung unterliegen. Deshalb kann aus Sicht des VBE NRW an

den zentralen landeseinheitlichen Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen für den Erwerb der in § 12 Absatz 5 genannten Abschlüssen derzeit festgehalten werden.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 4):

Wie bei allen Übergängen im kommenden Schuljahr, beinhaltet auch das Ende der Erprobungsstufe in diesem Jahr eine besondere Herausforderung. Hier bedarf es einer intensiven Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler durch die Schule. Aufgrund organisatorischer und auch schulspezifischer Gründe ist nachvollziehbar, dass eine pauschale Verlängerung der Erprobungsstufe um ein Jahr nicht zielführend ist. Das Ausschöpfen der dreijährigen Verweildauer in der Erprobungsstufe darf sich aber nicht auf die maximale Schulverweildauer auswirken.

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 6):

Auf die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben kann in diesem Jahr am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe verzichtet werden.

Zu Nummer 5 (§ 36 Absatz 4):

Das Verfahren Delfin 4 hat im aktuellen Schuljahr zu großen Herausforderungen in den Grundschulen geführt. Dies lag u.a. daran, dass die Feststellung des Sprachstands teilweise bis in den Februar 2021 durchgeführt wurde. Daher muss das Verfahren für das Schuljahr 2021/2022 in einem klar definierten Zeitraum, z.B. Oktober und November 2021 durchgeführt werden. Der Beginn der Feststellung des Sprachstands im laufenden Schuljahr 2020/2021 ist derzeit abzulehnen. Außerdem ist dringend darauf hinzuweisen, dass die Schulen sowohl zeitlich informierend, als auch räumlich wie auch sächlich und wenn möglich personell stärker zu unterstützen sind, als in diesem Schuljahr.

Zu Nummer 6 (§ 50 Absatz 6):

Eine generelle Versetzung aller Schülerinnen und Schüler würde einer differenzierten und individualisierten Vorgehensweise zuwiderlaufen. Deswegen ist es richtig, von einer solchen Maßnahme abzusehen. Auch der Verzicht auf die sogenannten Blauen Briefe – mit den einhergehenden Konsequenzen – ist verständlich. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus ist derzeit besonders wichtig, deswegen sind individuelle Laufbahnberatungen und auch eine kontinuierliche Lernberatung und -begleitung unerlässlich. Gerade in diesem Jahr wird der § 22 Absatz 3 der APO SI, der eine Versetzung auch dann ermöglicht, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist, zu beachten sein.

Zu Artikel 2:

Die dort getroffenen Regelungen beinhalten eine Flexibilität für die jeweils betroffenen Personen, die zu begrüßen ist.

Um die Schulen nicht in einen unnötigen Verzug zu setzen, wäre es angebracht gewesen, den vorliegenden Entwurf durchaus früher vorzulegen und zu diskutieren.

06.04.2021

Stefan Behlau

Landesvorsitzender VBE NRW